

DIE RECHTSLAGE ZUR ABTREIBUNG IN ÖSTERREICH

§ 22 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) sieht vor, dass Ungeborene – im Falle einer Lebendgeburt – Rechte haben, also zum Beispiel erbberechtigt sind: „Selbst ungeborene Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Sofern es um ihre eigenen Rechte und nicht um Rechte Dritter geht, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.“

§ 96 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) sieht bei einem Schwangerschaftsabbruch für den Täter (z.B. Arzt) eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und für die Mutter von bis zu einem Jahr vor. ⊕

LAUT §97 IST EIN SCHWANGERSCHAFTS- ABBRUCH JEDOCH NICHT STRAFBAR, WENN ER...

1. ...innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft stattfindet.
2. ...nach vorübergehender ärztlicher Beratung stattfindet.
3. ...von einem Arzt vorgenommen wird.

IN FOLGENDEN FÄLLEN IST ABTREIBUNG SOGAR BIS ZUR GEBURT STRAFFREI:

1. Wenn nur durch den Abbruch eine ernste Gefahr für das Leben oder ein schwerer Schaden für die körperliche und seelische Gesundheit der Mutter abgewendet werden kann.
2. Wenn ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird.
3. Wenn die Mutter zur Zeit der Empfängnis unmündig, also unter 14 war.

GEBURT

9

8

7

6

5

4

3

2

1

< CM

Ein besonderes Problem ergibt sich im Fremdenrecht: Abtreibung oder Abschiebung?

Um als nichtösterreichisches Familienmitglied einen Aufenthaltstitel zu erhalten bzw. zu verlängern, ist heute in unserem Land ein Nachweis für ein Einkommen in einer bestimmten Höhe notwendig.

Nach Abzug von Fixkosten, die EUR 250,- überschreiten (Miete, Alimentationsverpflichtungen, Kreditrückzahlungen und dergleichen), beträgt dieses für ein Ehepaar im Jahr 2010 EUR 1.175,- (plus EUR 120,- für jedes Kind). Wird also beispielsweise eine Österreicherin schwanger und fällt nach der Geburt des Kindes das Familieneinkommen unter diesen Wert, so wird überprüft, ob eine Abschiebung des nichtösterreichischen Ehepartners zulässig ist.

Ohne falsche Polemik wird unter diesen fremdenrechtlichen Aspekten klar, dass ein Paar, so es die Abschiebung des nichtösterreichischen Partners vermeiden möchte, mit einer Abtreibung auf der ‚sicheren Seite‘ ist.

Man beachte insbesondere:

- Die vom Gesetz verlangte ärztliche Beratung kann von jedem beliebigen Arzt durchgeführt werden, z. B. auch vom Abtreiber selbst, der an der Abtreibung verdient.
- Es gibt keine Statistiken oder anonyme Motivforschungen, was konkrete Hilfeleistungen erschwert.

- In den meisten europäischen Ländern gibt es nach Feststellung der Schwangerschaft und Beratung durch den Arzt eine mehrtägige Bedenkzeit. Diese trägt dazu bei, dass die Entscheidung nicht in einem emotionalen Ausnahmezustand getroffen wird.

In Österreich gibt es leider keine gesetzlich vorgeschriebene Bedenkzeit.

- Die Freigabe der Abtreibung behinderter Ungeborener bis zur Geburt ist eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Bezeichnung ‚eugenische Indikation‘ versteckt auch nicht, um was es geht.

Da der Schweregrad der Behinderung für die Straffreiheit des Abbruchs nicht definiert ist, genügen rechtlich auch leichte Behinderungen wie eine Kiefer-Gaumen-Spalte für eine Spätabtreibung. Diese Indikation ist äußerst bedenklich und reformierungsbedürftig.

- Die Freigabe der Abtreibung ungeborener Kinder Unmündiger bis zur Geburt hält dem europäischen Vergleich nicht Stand und ist insbesondere im Hinblick auf die frühere Reife Jugendlicher überholt.
- Väter ungeborener Kinder sind vollkommen rechtlos.
- Die ‚Fristenregelung‘ stellt Abtreibung unter den genannten Bedingungen ‚straffrei‘. Das macht Abtreibung aber weder ‚rechtmäßig‘, noch begründet es ein ‚Recht auf Abtreibung‘.

Auch aus internationalen Menschenrechtsdokumenten lässt sich kein ‚Recht auf Abtreibung‘ ableiten.

- Die Straffreiheit der Abtreibung verursacht eine Bewusstseinsänderung in der Bevölkerung. Je länger das Gesetz in Kraft ist und als ‚normal‘ gilt, desto mehr schwindet das Unrechtsbewusstsein.

Die Folge ist eine Erwartungshaltung an und Druck auf die Schwangere, die vom Umfeld, von der erweiterten Familie oder vom Kindesvater selbst ausgehen.

- Die rechtliche Qualität der verschiedenen Strafausschließungsgründe ist höchst umstritten. Jedenfalls kann man davon ausgehen, dass es das in der öffentlichen Diskussion gerne erwähnte Recht auf Abtreibung in den ersten drei Monaten nicht gibt.

AUCH AUS INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTS-DOKUMENTEN LÄSST SICH KEIN ‚RECHT AUF ABTREIBUNG‘ ABLEITEN.

DIE RECHTSLAGE ZUR ABTREIBUNG IN DEUTSCHLAND

Seit der letzten Reform des § 218 im Jahr 1995 ist Abtreibung grundsätzlich strafbar. Es gibt aber gewisse Ausnahmen, und zwar 1. die gesetzliche ‚Beratungsregelung‘ (§ 218 a I StGB) und 2. die ‚Indikationsregelung‘ (§ 218 a II, III, IV StGB). ⊕

1. DIE GESETZLICHE BERATUNGSREGELUNG (§218 A I I. V. M. §219 STGB)

Entsprechend den Angaben des deutschen statistischen Bundesamtes werden durchschnittlich 97% aller Abtreibungen auf der Grundlage der so genannten Beratungsregelung durchgeführt.

Die Schwangere muss dazu eine anerkannte Konfliktberatungsstelle aufsuchen und hat dort an einer Pflichtberatung teilzunehmen. Am Ende der Beratung stellt die zuständige Beraterin der Schwangeren eine Bescheinigung aus, in der ihr die Teilnahme an der Pflichtberatung dokumentiert wird. Dieser sogenannte ‚Schein‘ muss schließlich dem Arzt vorgelegt werden, der dann frühestens

drei Tage nach dem Beratungstermin die Abtreibung vornimmt. Da der ‚Beratungsschein‘ für die Straffreiheit der Abtreibung wesentlich ist, darf er von katholischen Stellen nicht ausgestellt werden. Die Zahl der Beratungen an katholischen Einrichtungen ist allerdings nach der Entscheidung, keine Scheine auszustellen, nicht wesentlich gesunken. Damit eine Abtreibung nach der Beratungsregelung aber auch wirklich straffrei bleibt, müssen die nachstehend aufgelisteten Voraussetzungen unbedingt erfüllt sein. Eine Abtreibung ist aber in jedem Fall immer rechtswidrig (§ 218 a I StGB).